

# RS OGH 2025/11/20 5Ob141/16w; 5Ob7/20w; 5Ob50/25a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2025

## Norm

WEG §2

WEG §5

## Rechtssatz

Die Qualifikation von (nicht nach allen Seiten umbauten) Freiflächen als Bestandteil eines solchen Wohnungseigentumsobjekts setzt voraus, dass dies nach der Verkehrsauffassung an dessen baulicher Abgeschlossenheit nichts ändert. Bestandteil des Wohnungseigentumsobjekts sind sie daher (nur) dann, wenn sie unmittelbar an das Wohnungseigentumsobjekt anschließen und aufgrund der baulichen Gegebenheiten deren ausschließliche Zuordnung zum Wohnungseigentumsobjekt klar erkennbar ist. Vorplätze zu im Wohnungseigentum befindlichen Garagen sind nicht deren Bestandteile.

## Entscheidungstexte

- RS0131435">5 Ob 141/16w  
Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 141/16w
- RS0131435">5 Ob 7/20w  
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 5 Ob 7/20w
- RS0131435">5 Ob 50/25a  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 20.11.2025 5 Ob 50/25a  
vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131435

## Im RIS seit

27.06.2017

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)